



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)  
BESCHLUSS

VG 1 L 22/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1.

[REDACTED]

2.

Antragstellerinnen,

bevollmächtigt: zu 1-2: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46  
- 47, 10178 Berlin, Az.: 5/26 be,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Eisenhüttenstadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), Az.: 10959677-  
262,

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Verfahren (Kamerun/Polen)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 20. Januar 2026

durch  
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Rudolph  
als Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG

**beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 1 K 57/26.A) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Dezember 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Gründe:**

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerinnen,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 1 K 57/26.A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Dezember 2025 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Entfaltet ein Rechtsbehelf – wie hier (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG) – von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es abzuwägen hat zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids und dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfes. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse der Antragstellerin regelmäßig zurück. Sofern die Klage dagegen bei summarischer Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein wird, tritt das Interesse an der sofortigen Vollziehung zurück.

2. Nach diesen Maßstäben fällt die Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerinnen aus, denn nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse wird sich die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung nach Polen voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung einer ausländischen Person, die in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die von der Antragsgegnerin im Ausgangspunkt zutreffend angenommene Zuständigkeit Polens gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO und die darauf gestützte Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG erweisen sich voraussichtlich als rechtswidrig, weil im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt Überwiegendes dafürspricht, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylverfahrens der Antragstellerinnen gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3, Unterabs. 2 Dublin III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO ist die Prüfung fortzusetzen, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen; kann keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der daraus abgeleiteten widerlegbaren Vermutung, dass sich alle Mitgliedstaaten das Unionsrecht und die dort anerkannten Grundrechte

beachten, können systemische Mängel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO nur ausnahmsweise angenommen werden, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort dem Asylantragsteller im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK droht (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 - 10 B 6/14 - juris Rn. 9). Es kann sich dabei um systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen handeln. Diese fallen nur dann ins Gewicht, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 - juris Rn. 90 ff.). Erforderlich ist die reale Gefahr, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt oder massiv erschwert wird, dass das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet, oder, dass der Betroffene während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare menschliche Grundbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in zumutbarer Weise befriedigen kann (Nds. OVG, Urteil vom 15.11.2016 - 8 LB 92/15 - juris Rn. 41).

Nach diesen Maßstäben droht den im September 2025 irregulär über Belarus nach Polen eingereisten Antragstellerinnen bei einer Dublin-Überstellung nach Polen unmenschliche und erniedrigende Behandlung aufgrund systemischer Mängel des polnischen Asylverfahrens. Solche systemischen Mängel liegen zum Entscheidungszeitpunkt darin, dass Polen Dublin-Rückkehrern die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens häufig verweigert und sie stattdessen darauf verweist, einen neuen Asylantrag in Form eines Folgeantrags zu stellen. Zugleich verweigert Polen aktuell landesweit die Annahme von Asylanträgen von Personen, die irregulär über Belarus nach Polen eingereist sind. Dublin-Rückkehrer unterliegen derzeit jedenfalls bei einer vorherigen Einreise über Belarus mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr, keinen Zugang mehr zum polnischen Asylverfahren zu erhalten. Infolgedessen drohen ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Inhaftierung und willkürliche Abschiebung in ihre Herkunftsländer wie auch Verelendung mangels Zugangs zu den materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber (vgl. eingehend: VG Hannover, Urteil vom 15. Oktober

2025 – 15 A 5036/24 – juris Rn. 38 ff.; VG Frankfurt [Oder], Beschluss vom 7. Januar 2026 – VG 1 L 929/25.A – n.v.).

Das Verwaltungsgericht Hannover (a.a.O.) hat auf Grundlage aktueller Erkenntnisse in einem Hauptsacheverfahren folgende Feststellungen getroffen, die die erkennenden Einzelrichterin für zutreffend hält:

Seit August 2021 verzeichnete Polen einen starken Anstieg der Zahl von Migranten, die irregulär aus Belarus über seine Außengrenzen einreisten. Die Politik der belarussischen Behörden unter Alexander Lukaschenko zieltte damals und zielt heute noch darauf ab, politischen Druck auf die EU auszuüben. An der polnisch-weißrussischen Grenze kam es daraufhin zu einer humanitären Krise sowie zu Unruhen. Die polnischen Behörden unternahmen keine Schritte, um Ausländern, die die Grenze überquerten, humanitäre oder rechtliche Hilfe zu leisten. Das System der humanitären Hilfe wurde stattdessen von den lokalen Gemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihren Freiwilligen entwickelt. Dennoch untersagten die polnischen Behörden unabhängigen Beobachtern und Menschenrechtsgruppen den Zugang zur Notstandsregion. Es wurden darüber hinaus Fälle von Einschüchterung und rechtlicher Schikane von Personen, die humanitäre Hilfe leisten, durch Strafverfolgungsbeamte dokumentiert. Im September 2021 verhängte die polnische Regierung den Ausnahmezustand entlang der polnischen Grenze zu Belarus. Die NGO Helsinki Foundation for Human Rights (HFHR) und andere zivilgesellschaftliche Organisationen berichteten über zahlreiche Fälle von Zurückweisungen von Migranten, darunter auch Familien mit Kindern, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen, durch sowohl polnische als auch belarussische Grenzbeamte (HFHR, 05.01.2022, <https://hfhr.pl/en/news/situation-on-the-polish-belarusian-border>, aufgerufen – wie die übrigen Links – am 15.10.2025). Zusätzlich zum diplomatischen Druck errichtete Warschau im Jahr 2022 einen 5,5 Meter hohen und 186 Kilometer langen Zaun an der Grenze zu Belarus, der seitdem kontinuierlich mit Kameras, Bewegungsmeldern, Stacheldraht und der Präsenz der Armee, die die Grenzschutzbeamten bei ihren Patrouillen unterstützt, verstärkt wurde (Hélène Bienvenue, Le Monde, 24.05.2025, [https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/05/24/in-poland-parliament-extends-suspension-of-asylum-rights-at-the-belarusian-border\\_6741605\\_4.html](https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/05/24/in-poland-parliament-extends-suspension-of-asylum-rights-at-the-belarusian-border_6741605_4.html)).

Darüber hinaus ergriff die polnische Regierung rechtliche Maßnahmen, um die Einleitung von Asylverfahren zu verhindern und die damit verbundenen Verfahrensgarantien zu unterlaufen. Mit einer Verordnung vom 20.08.2021 führte die polnische Regierung Bestimmungen ein, wonach Personen, die nicht zur Einreise nach Polen berechtigt sind, über die Verpflichtung zur sofortigen Ausreise aus dem polnischen Hoheitsgebiet belehrt und an die Staatsgrenze zurückgebracht werden. Die Verordnung sah keine Ausnahmen für Personen vor, die internationalen Schutz suchen (HFHR, 05.01.2022, <https://hfhr.pl/en/news/situation-on-the-polish-belarusian-border>). Am 21.02.2025 verabschiedete das polnische Parlament schließlich ein Gesetz, das den polnischen Grenzschutzbehörden in Fällen mut-

maßlicher "Instrumentalisierung" von Migrationsbewegungen die Befugnis einräumt, Zwangsrückführungen ("Pushbacks") an der Grenze durchzuführen. Das Gesetz erlaubt den Grenzschutzbehörden, Asylanträge ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände der Betroffenen abzulehnen. Am 27.03.2025 führte Polen sodann unmittelbar eine 60-tägige Aussetzung des Rechts auf Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz an den Grenzen des Landes zu Belarus ein (Amnesty International, Poland: Law "suspending" asylum claims is a flagrant violation of international law and poses a serious threat to the rights of refugees and migrants, 01.05.2025, <https://www.amnesty.org/en/documents/eur37/9322/2025/en/>). Ende Mai 2025 verlängerte das polnische Parlament mit überwältigender Mehrheit die Aussetzung des Asylrechts an der polnisch-belarussischen Grenze. Die Maßnahme erfolgte während der Stichwahlphase der polnischen Präsidentschaftswahlen, nachdem der Wahlkampf von der Migrationsfrage dominiert wurde. Ministerpräsident Donald Tusk erklärte den Abgeordneten, er wolle Polen vor "einer bestimmten Form der Aggression" schützen, die von "Schmugglern und Gangstern" in Zusammenarbeit mit Russland und Belarus ausgeübt werde (Hélène Bienvenue, Le Monde, 24.05.2025, [https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/05/24/in-poland-parliament-extends-suspension-of-asylum-rights-at-the-belarusian-border\\_6741605\\_4.html](https://www.lemonde.fr/en/international/article/2025/05/24/in-poland-parliament-extends-suspension-of-asylum-rights-at-the-belarusian-border_6741605_4.html)). Zuletzt beschloss das polnische Parlament eine weitere Verlängerung der Aussetzung des Asylrechts zum 23.09.2025 für weitere 60 Tage (Prawo.pl, 12.09.2025, <https://www.prawo.pl/samorzad/sejm-zgodzil-sie-na-przedluzenie-czasowego-zawieszenia-prawa-do-azylu,534891.html>).

Zwar sind im Gesetz Ausnahmen von der Aussetzung des Asylrechts vorgesehen für vulnerable Personen sowie für Asylantragsteller, "denen in dem Land, aus dem sie kommen, eindeutig ernsthafte Gefahren drohen", doch diese komplexen Beurteilungen sind den Grenzschutzbeamten an der polnisch-belarussischen Grenze nicht zuverlässig möglich (AIDA/ECRE, Country Report: Poland. Update on 2024, 15.07.2025, S. 28). Im Jahr 2024 wiesen Nichtregierungsorganisationen weiterhin auf das Fehlen eines wirksamen Systems zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen hin (AIDA/ECRE, Country Report: Poland. Update on 2024, 15.07.2025, S. 14). Im Vorfeld des letzten Beschlusses des polnischen Parlaments über die Verlängerung der Aussetzung des Asylrechts führte der stellvertretende Innenminister Maciej Duszczyk aus, dass es im Jahr 2025 bis Mitte September 25.287 Versuche von Migranten gegeben habe, irregulär die polnisch-belarussische Grenze zu überschreiten. Demgegenüber ständen nur 52 Anträge von Migranten aus schutzbedürftigen Gruppen, die die Grenzschutzbeamten entgegengenommen hätten (Prawo.pl, 12.09.2025, <https://www.prawo.pl/samorzad/sejm-zgodzil-sie-na-przedluzenie-czasowego-zawieszenia-prawa-do-azylu,534891.html>). Diese verschwindend geringen Zahlen lassen darauf schließen, dass bei der Anwendung des Gesetzes keine zuverlässige Identifizierung vulnerabler und schutzbedürftiger Personen stattfindet.

Obwohl die Parlamentswahlen Ende 2023 in Polen von der Opposition gewonnen wurden und einige zivilgesellschaftliche Organisationen eine Änderung der Grenzpolitik an der belarussischen Grenze erwarteten, berichten sie mittlerweile, dass die neue Regierung diese Erwartungen nicht erfüllt

hat. Im Juni 2024 wurde das Verbot, die Pufferzone – ein Gebiet in der Nähe der Grenze – zu betreten, wieder eingeführt. Ein kürzlich veröffentlichter Bericht von Oxfam und Egala, einer Basisorganisation in Polen, die direkt an der Hilfe in der Grenzregion beteiligt ist, listet verschiedene Formen von Misshandlungen auf, denen Menschen ausgesetzt sind, die versuchen, die Grenze zu überqueren, und hebt hervor, dass sich die Bedingungen an der Grenze im Laufe des Jahres 2024 weiter verschlechtert haben. Viele Asylsuchende erhielten keine angemessene medizinische Hilfe, obwohl sie an der Grenze Gewalt erfahren hatten, sich beim Überqueren oder Stürzen vom Grenzzaun Verletzungen zugezogen hatten oder sich in einem Zustand extremer Erschöpfung befanden. Die Organisationen berichten von Gewalt, einschließlich Schlägen und routinemäßigem Einsatz von Pfefferspray. Die Regierung unterstützt die weitere Militarisierung des Grenzgebiets, indem sie den Einsatz von Schusswaffen genehmigte. Von Mitte 2021 bis November 2024 konnten Organisationen, die an der Grenze tätig sind, mindestens 88 Todesfälle bestätigen. Allein im Jahr 2024 gab es 5.615 Hilfsersuchen und 1.555 gemeldete Fälle von Zurückweisungen, wobei insgesamt 3.183 Zurückweisungen registriert wurden. Von November 2022 bis November 2024 behandelte die Organisation Médecins Sans Frontières (MSF) 442 Menschen, die in den wilden Wäldern an der polnisch-weißrussischen Grenze gestrandet waren. 50 % von ihnen litten unter körperlichen Traumata aufgrund von Gewalt. Sie hatten Verletzungen durch Schläge, Hundebisse und Gummigeschosse erlitten. MSF betonte, dass aufgrund der Beschränkung des Zugangs zur Pufferzone ein großer Teil des Gebiets für humanitäre und medizinische Interventionen unzugänglich bleibt (AIDA/ECRE, Country Report: Poland. Update on 2024, 15.07.2025, S. 14, 21 f.).

Neben gewalttätigen Übergriffen beschneiden polnische Grenzschutzkräfte die Rechte von Geflüchteten auch dadurch, dass sie sie dazu veranlassen, verfahrensbeendende Erklärungen abzugeben. Im September 2024 berichtete der Norwegischen Flüchtlingsrat (NRC), dass uniformierte Kräfte seit Juni 2024 Migranten routinemäßig dazu zwangen, Dokumente zu unterzeichnen, in denen sie erklärten, dass sie über ihr Recht auf internationalen Schutz informiert worden seien, sich jedoch dafür entschieden hätten, dieses Recht nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Praxis baut auf zuvor dokumentierten Fällen auf, in denen Personen unter Druck gesetzt wurden, Erklärungen zu unterzeichnen, in denen sie sich bereit erklärten, Polen freiwillig zu verlassen. Diese Praktiken wurden auch im Bericht von We are Monitoring vom Dezember 2024 ausführlich dokumentiert (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30.06.2025, S. 12). Der Umgang mit geflüchteten Personen an der Grenze, insbesondere der Einsatz von Schusswaffen, wurden vom Menschenrechtskommissar des Europarates kritisiert. Im April 2024 entschied der EGMR in der Rechtssache Sherov und andere gegen Polen, dass Polen durch die wiederholte Zurückweisung einer Gruppe in Richtung Ukraine gegen Artikel 3 und 13 EMRK sowie Artikel 4 Protokoll 4 verstößen habe. Auch nationale Gerichte befanden die Pushback-Praktiken der Behörden wiederholt für rechtswidrig, was jedoch nichts an der Praxis änderte (AIDA/ECRE, Country Report: Poland. Update on 2024, 15.07.2025, S. 13).

Im März 2025 kündigte Ministerpräsident Donald Tusk an, Polen werde die Dublin III-Verordnung zukünftig nicht mehr einhalten und keine Migranten aus anderen europäischen Ländern aufnehmen. Er erklärte weiter, Polens einseitige Entscheidung werde ein kürzlich mit Berlin geschlossenes Abkommen über die Rückführung von Dublin-Rückkehrern, für die Deutschland an seiner Ostgrenze spezielle Abschiebezentren errichtet hat, außer Kraft setzen (Notes from Poland, 21.03.2025, <https://notesfrompoland.com/2025/03/21/tusk-poland-will-no-longer-comply-with-eus-dublin-regulation-on-returning-asylum-seekers/>; Derek Skally, The Irish Times, 27.03.2025, <https://www.irishtimes.com/world/europe/2025/03/27/migrants-border-rules-poland-european-union-dublin-system/>). Mit dem Sieg von Karol Nawrocki bei den polnischen Präsidentschaftswahlen im Mai und Juni 2025 wurde das rechtsnationalistische Lager in Polen weiter gestärkt. Im Wahlkampf schürten polnische Rechtspopulisten Panik, dass Deutschland massenhaft illegale Immigranten nach Polen abschieben würde. Nationalistische Milieus organisierten sogar die selbsternannte "Bewegung zur Verteidigung der Grenzen" (Ruch Obrony Granic), die ohne rechtliche Grundlage auf der Suche nach illegalen Immigranten Fahrzeuge, welche die deutsch-polnische Grenze überquerten, kontrollierte. Dieses Vorgehen befeuerte eine fremdenfeindliche, sogar rassistische Stimmung in der polnischen Gesellschaft (Länder-Analysen, Polen–Analysen. Polen nach den Präsidentschaftswahlen 2025, 02.09.2025, S. 3).

[...]

Anträge auf internationalen Schutz können in Polen grundsätzlich entweder im Inland, auch aus einer Haftanstalt, oder an der Grenze gestellt werden (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30.06.2025, S. 10). Zuständig für die Entgegennahme von Asylanträgen ist die Grenzschutzbehörde, die sie an den Leiter des Ausländeramtes (Office for Foreigners, OFF) weiterleitet. Asylbewerber erhalten einen vorläufigen Ausweis, der sie zum Aufenthalt auf dem Gebiet Polens berechtigt, die vorläufige Ausländeridentitätsbescheinigung (Tymczasowe Zaświadczenie Tożsamości Cudzoziemca). Das Dokument ist zunächst 90 Tage lang gültig (zehn Tage im Falle von Dublin-Rückkehrern). Die Grenzschutzbehörde ist berechtigt, einem Asylbewerber mitzuteilen, dass es nicht möglich ist, am selben Tag, an dem er sich bei der zuständigen Stelle meldet, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Die Behörde muss dann jedoch einen Termin und einen Ort festlegen, an dem der Antrag entgegengenommen wird. In einer solchen Situation (z. B. wenn sichergestellt werden muss, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht) wird die Absicht, Schutz zu beantragen, in einem Protokoll festgehalten und registriert. Die Grenzschutzbehörde hat drei Arbeitstage Zeit, um sicherzustellen, dass der Antrag gestellt und registriert wird (bei einer großen Anzahl von Anträgen sind es zehn Arbeitstage). Während dieser Zeit kann keine Entscheidung über die Rückführung getroffen werden (AIDA/ECRE, Country Report: Poland. Update on 2024, 15.07.2025, S. 27 f.).

Es bestehen jedoch bereits seit Längerem Bedenken, ob Dublin-Rückkehrer in Polen immer berechtigt sind, ihr ursprüngliches Asylverfah-

ren wieder aufzunehmen (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30.06.2025, S. 6). Die polnische NGO Stowarzyszenie Interwencji Prawnej (SIP, auch: Association for Legal Intervention) dokumentierte Fälle, in denen bei Dublin-Rückführungen von Personen, die bisher kein Asyl in Polen beantragt hatten, selbst ein ausdrücklicher Wunsch, Asyl zu beantragen, von den Grenzschutzbeamten ignoriert und erst nach rechtlicher Intervention registriert wurde (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30.06.2025, S. 7). Seit etwa Mitte September 2025 verweigert Polen nunmehr nach den Feststellungen der NGO SIP landesweit die Annahme von Asylanträgen von Schutzsuchenden, die über Belarus geflohen sind. Dies betrifft nicht nur Asylanträge, die an der Staatsgrenze zu Belarus gestellt werden, sondern auch solche von Antragstellern, die sie sich Hunderte von Kilometern von der Grenze entfernt befinden, beispielsweise in Warschau oder Stettin, und versuchen, ihre Anträge bei den zuständigen Stellen einzureichen (SIP, 22.09.2025, <https://interwencjaprawna.pl/en/poland-refuses-to-accept-asylum-applications-nationwide/>). Die NGO erfassste auch Fälle von Personen, die erfolglos während ihres Aufenthalts in einem bewachten Zentrum für Ausländer Asylanträge zu stellen versuchten (SIP, 23.09.2025, S. 1, abrufbar unter: [https://interwencjaprawna.pl/wp-content/uploads/2021/01/Stanowisko-SIP\\_-nieprzyjmowanie-wnioskow-o-OM.pdf](https://interwencjaprawna.pl/wp-content/uploads/2021/01/Stanowisko-SIP_-nieprzyjmowanie-wnioskow-o-OM.pdf)). Sie weist darauf hin, dass diese Praxis sogar im Widerspruch zu der Verordnung vom 27.03.2025, verlängert durch die Verordnung vom 17.09.2025, steht, die eine Zurückweisung von Asylsuchenden nur "an der Staatsgrenze zu Belarus" legalisiert (SIP, 23.09.2025, S. 2).

Den Betroffenen, deren Asylanträge nicht von den zuständigen Behörden entgegengenommen werden, drohen deshalb Inhaftierung und Abschiebungen in ihre Herkunftsländer. Angesichts dieser neuen, verschärften Praxis fordert die NGO Pro Asyl, Überstellungen nach Polen im Rahmen des Dublin-Verfahrens sofort zu stoppen (Pro Asyl, Pressemitteilung, 25.09.2025, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/polen-setzt-asylrecht-aus-bundesregierung-muss-pushbacks-und-abschiebungen-in-das-land-stoppen/>).

Die aktuelle Gesetzeslage in Polen sowie die Art und Weise, in der diese Gesetze zum Entscheidungszeitpunkt von den polnischen Behörden angewendet werden, führen dazu, dass die Antragstellerinnen bei einer Rückführung nach Polen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten werden.

Nach polnischem Recht wird – entgegen Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO – in Fällen, in denen ein Antragsteller nicht auf die Prüfung seines Asylantrags gewartet hat, sondern in einen anderen Mitgliedstaat gereist ist und nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Polen zurückgekehrt ist, sein Asylantrag nicht im Rahmen des regulären Verfahrens geprüft. Ein nach Ablauf die-

ser Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird stattdessen stets als Folgeantrag betrachtet und einem Zulässigkeitsverfahren unterzogen (AIDA, Country Report: Poland. Update on 2024, 15. Juli 2025, S. 40, 55). Das polnische Recht sieht keine Ausnahme von der Neunmonatsfrist vor, was bedeutet, dass für Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurückgeführt werden, dieselbe Frist gilt (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30. Juni 2025, S. 8).

Zwar könnten die Antragstellerinnen, die Polen am 30. November 2025 verlassen haben, die Frist von neun Monaten im gegenwärtigen Zeitpunkt noch einhalten. Dies wäre jedoch bei einer – im Fall der Ablehnung des Eilantrages möglichen – Überstellung innerhalb der neu in Gang gesetzten Überstellungsfrist eventuell nicht mehr der Fall. Hinzu kommt, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen selbst in einer Situation, in der ein Rückkehrer nach polnischem Recht berechtigt ist, sein erstes Verfahren wieder aufzunehmen, die Grenzschutzbeamten in den Haftanstalten für Ausländer ihn dazu zwingen, stattdessen einen Folgeantrag zu stellen (AIDA, Country Report: Poland. Update on 2024, 15. Juli 2025, S. 40). Jedenfalls diesem Risiko wären die Antragstellerinnen im Falle einer Überstellung innerhalb der 9-Monats-Frist ausgesetzt. Folgeanträge unterliegen einem Zulässigkeitsverfahren und werden in der Regel für unzulässig erklärt, wenn sie auf denselben Tatsachen wie der erste Antrag beruhen. Das polnische Recht sieht in dieser Hinsicht keine Ausnahmen für Dublin-Rückkehrer vor (Danish Refugee Council, Poland. Reception conditions and access to the asylum procedure for Dublin returnees, 30. Juni 2025, S. 11). Werden die Asylverfahren der Antragstellerinnen nach ihrer Überstellung nach Polen nicht wieder aufgenommen bzw. eventuell gestellte Folgeanträge für unzulässig erklärt, droht ihnen – auch der erst ein Jahr alten Antragstellerin zu 2. (vgl. AIDA, a.a.O. S. 15) – Inhaftierung und Abschiebung nach Kamerun ohne individuelle Überprüfung ihrer Fluchtgründe.

Die Antragsgegnerin setzt sich im angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 2025 in keiner Weise mit der aktuellen Rechtslage und Verwaltungspraxis in Polen auseinander. Die dort getroffene Annahme, dass keine systemischen Mängel des polnischen Asylverfahrens gegeben seien, wird mit Rechtsprechung deut-

scher Verwaltungsgerichte aus dem Jahr 2016 belegt. Damit ist der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass sich Behörden und Gerichte bei der Beantwortung der Frage, ob ein Antragsteller in ein Land abgeschoben werden darf, in dem die Gefahr besteht, dass die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten sein könnte, laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten müssen und nur auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse entscheiden dürfen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. April 2025 – 2 BvR 1425/24 – juris Rn. 20) offenkundig nicht genügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Rudolph